Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

10/10. April 2019

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1989 der Landeshauptstadt München Heidemannstraße (südlich), Maria-Probst-Straße (westlich), Helene-Wessel-Bogen (nördlich), Spitzer-, Kollwitz- und Paracelsusstraße (östlich) – ehemalige Bayernkaserne und Bereich östlich der Bayernkaserne – vom 27. März 2019 169

Bekanntmachung Einstellung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 2098 Stadtbezirk 12 Schwabing – Freimann Bebauungsplan Nr. 2098 Heidemannstraße (südlich), Maria-Probst-Straße (westlich), Helene-Wessel-Bogen (nördlich) – Bereich östlich der Bayernkaserne – 170

Bekanntmachung Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach §§ 165 ff. Baugesetzbuch – Teilaufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 03.06.1992 – Stadtbezirk 12 Schwabing - Freimann Teilaufhebung Einleitungsbeschluss Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß §§ 165 ff. Baugesetzbuch (ehemals §§ 6 und 7 BauGB-Maßnahmengesetz) im Bereich Heidemannstraße (südlich), Maria-Probst-Straße (westlich), Helene-Wessel-Bogen (nördlich), Spitzer-, Kollwitz- und Paracelsusstraße (östlich) 170

Benediktenwandstr. 11a (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12854/12) Neubau eines Gebäudes (12 WE) mit Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2018-23886-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 171

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Karlsfelder Str. 260, München: Firma MAN Truck & Bus AG Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG Teststrecke 2: Erweiterung des Anfahrhügelkomplexes/ Erhöhung der Nutzungsintensität 171

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 173

Öffentliche Bekanntmachung Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz 174

Verlust eines Dienstausweises 174

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 175

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1989
der Landeshauptstadt München
Heidemannstraße (südlich),
Maria-Probst-Straße (westlich),
Helene-Wessel-Bogen (nördlich),
Spitzer-, Kollwitz- und Paracelsusstraße (östlich)
– ehemalige Bayernkaserne und Bereich
östlich der Bayernkaserne –**

vom 27. März 2019

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 19.12.2018 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1989 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Amtsblatt_10.indd 169 04.04.19 09:18

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 27. März 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Einstellung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 2098
Stadtbezirk 12 Schwabing – Freimann

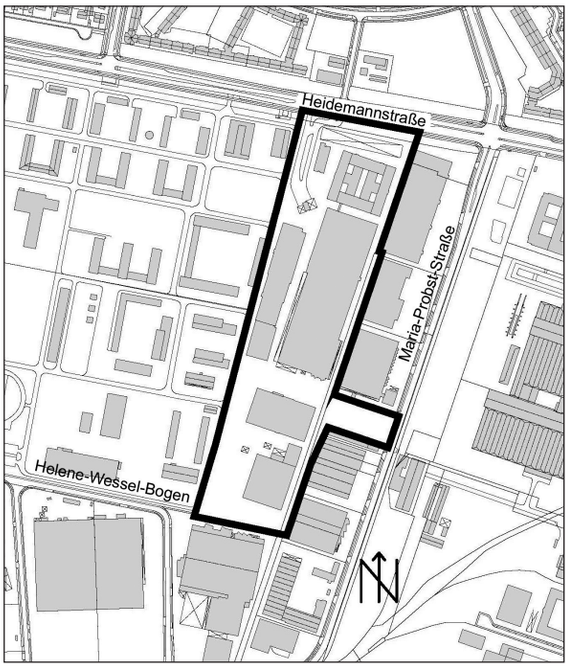

Bebauungsplan Nr. 2098
Heidemannstraße (südlich),
Maria-Probst-Straße (westlich),
Helene-Wessel-Bogen (nördlich)
– Bereich östlich der Bayernkaserne –

Mit Billigungsbeschluss vom 11.07.2018 hatte der Stadtrat einer Zusammenfassung der beiden Bebauungsplanverfahren für den Bereich der ehemaligen Bayernkaserne (bisher Bebauungsplan Nr. 1989) und für den Bereich östlich der Bayernkaserne) zugestimmt, um ein einheitliches, identitätsstiftendes Stadtquartier „aus einer Hand“ schaffen zu können, welches eine Verbindung der Grün- und Freiflächen beider Bereiche sowie flächensparende Erschließungsmaßnahmen ermöglicht.

Dementsprechend wurden die Flächen der ehemaligen Bayernkaserne und des privaten Bereichs östlich der Bayernkaserne nunmehr als Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1989 mit entsprechend erweitertem Planungsumgriff weitergeführt und am 19.12.2018 als Satzung beschlossen. Mit der heutigen Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1989 in Kraft.

Das Verfahren zur Aufstellung eines eigenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2098 (Aufstellungsbeschluss vom 29.07.2015) ist damit entbehrlich und wird nunmehr gemäß Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.12.2018 förmlich eingestellt.

München, 26. März 2019

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Stadtplanung

Bekanntmachung

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
nach §§ 165 ff. Baugesetzbuch

– Teilaufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 03.06.1992 –

Stadtbezirk 12 Schwabing – Freimann

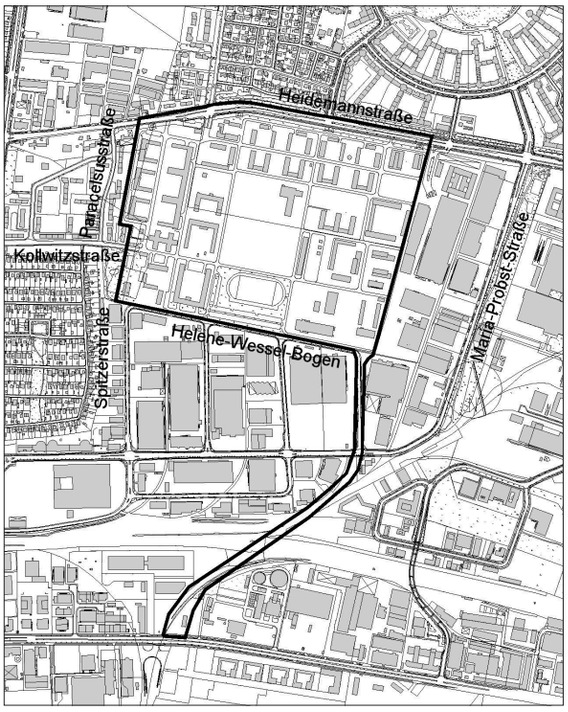

Teilaufhebung Einleitungsbeschluss
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
gemäß §§ 165 ff. Baugesetzbuch
(ehemals §§ 6 und 7 BauGB-Maßnahmengesetz)
im Bereich
Heidemannstraße (südlich),
Maria-Probst-Straße (westlich),
Helene-Wessel-Bogen (nördlich),
Spitzer-, Kollwitz- und Paracelsusstraße (östlich)
– ehemalige Bayernkaserne und Erschließungstrasse südlich –

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19.12.2018 im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1989 (ehem. Bayernkaserne und Bereich östliche der Bayernkaserne) beschlossen, den

Amtsblatt_10.indd 170 04.04.19 09:18

Beschluss vom 03.06.1992 über die Einleitung einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme für die Bereiche Fürst-Wrede-Kaserne, Bayernkaserne und Randbereiche (Heidemann-, Ingolstädter Straße) nach den §§ 6 und 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes (nunmehr §§ 165 ff. BauGB) für den Bereich der ehemaligen Bayernkaserne und eine Trasse für die ÖV-Erschließung nach Süden aufzuheben.

Hinweis:
Ein weiterer Teilbereich des Einleitungsbeschlusses vom 03.06.1992 wurde bereits im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1982a für einen Teil der Fürst-Wrede-Kaserne aufgehoben. Für den restlichen Bereich gilt der Einleitungsbeschluss vom 03.06.1992 jedoch weiterhin.

München, 26. März 2019 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Benediktenwandstr. 11a
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Sektion VII Fl.Nr.: 12854/12, Untergiesing - Harlaching
Neubau eines Gebäudes (12 WE) mit Tiefgarage – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.02.2019, Az.:602-1.7-2018-23886-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid wird die Zulässigkeit des Neubaus eines Gebäudes mit Tiefgarage an der Benediktenwandstr. abgefragt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 12854/13 und Fl.Nr.: 12854/14, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 74 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 22.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 22. März 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Karlsfelder Str. 260, München: Firma MAN Truck & Bus AG
Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG
Teststrecke 2: Erweiterung des Anfahrhügelkomplexes/ Erhöhung der Nutzungsintensität

Die amtliche Bekanntmachung finden sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen

Die Fa. MAN Truck & Bus AG plant die Erweiterung des Anfahrhügelkomplexes und die Erhöhung der Nutzungsintensität auf ihrer Teststrecke 2; mit Schreiben vom 04.12.2018 wurde ein entsprechender Genehmigungsantrag beim Referat für Gesundheit und Umwelt gem. § 16 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Amtsblatt_10.indd 171 04.04.19 09:18

Das Vorhaben ist genehmigungsbedürftig nach Nr. 10.17.1 G der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Nach Anlage 1, Nr. 10.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 08.09.2017 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.
Von der TÜV Süd Industrie Service GmbH wurde ein Screening zur Allgemeinen Vorprüfung durchgeführt und den Genehmigungsunterlagen beigefügt (vom 20.11.2018, Bericht Nr. F18/199-UVU).

Bei einer Allgemeinen Vorprüfung ist zu festzustellen, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Betreiber vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Vom Gutachter wurde das gesamte Teststreckengelände (Bestand + geplante Änderungen) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet.

Im Einzelnen umfasst das Screening entsprechend Anlage 3 UVPG folgende Kriterien:
1. Merkmale des Vorhabens
2. Standort des Vorhabens
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Vom Gutachter wurde als Checkliste der „Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall“ der Regierung von Oberbayern verwendet. Im Folgenden ist die Zusammenfassung und Bewertung anhand der Bewertungskriterien des UVPG Anlage 3 dargestellt.

1. Merkmale des Vorhabens

Ausgestaltung und Größe:
Die MAN Truck & Bus AG betreibt an der Karlsfelder Straße 260 eine Teststrecke für Lkw und Busse. Der derzeitige Bestand der Teststrecke wurde mit Bescheid 01.03.2005 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Allgemeine Vorprüfung der damaligen Änderungen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht durchgeführt.

Die Teststrecke 2 der MAN Truck & Bus wird für Fahrzeugsimulationen mit Forschungs- und Nutzfahrzeugen genutzt. Dabei werden sowohl Inbetriebnahmen als auch Testfahrten und Geräuschmessungen an Fahrzeugen durchgeführt. Hierfür stehen ein Rundkurs mit einer Länge von 1,3 km, eine Kreisbahn mit einer Länge von 290 m und ein Auffahrhügelkomplex mit zwei asphaltierten Hügeln und einem unbefestigten Offroadhügel zur Verfügung. Darüber hinaus befinden sich auf dem Gelände Abstellflächen für Nutzfahrzeuge sowie ein Besucherpavillon für Veranstaltungen.
Mit dem vorliegenden Antrag sollen folgende genehmigungsbedürftige Änderungen an der Teststrecke vorgenommen werden:

– Umbau der Fahrhügel: an Stelle des bestehenden Offroadhügels wird ein neuer Offroadhügel sowie ein zusätzlicher asphaltierter Auffahrhügel gebaut. Der Auffahrhügelkomplex wird somit zukünftig aus drei asphaltierten und einem unbefestigten Hügel bestehen.

– Zunahme der Test- und Vorführfahrten: Auf dem Rundkurs und den Hügeln steigt die Anzahl der maximal möglichen täglichen Fahrten. Die Rundenzahl auf der Kreisbahn bleibt gleich. Zukünftig sollen auch PKW > 2,8 t auf der Teststrecke zugelassen sein.

– Durchführung von Veranstaltungen parallel zum Probebetrieb: Abweichend vom derzeit genehmigten Zustand sollen Test- und Veranstaltungsbetrieb gleichzeitig stattfinden.

Die Teststrecke wird werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr genutzt.

Der Besuchertransport bei Veranstaltungen soll vorrangig mit Shuttlebussen vom Hauptgelände der Fa. Man Truck & Bus AG zur Teststrecke erfolgen (bei kleineren Veranstaltungen auch mit dem Pkw).

Kumulation mit anderen Vorhaben
Zusammenwirkungen mit anderen Vorhaben im Einwirkungsbereich der Teststrecke sind nicht erkennbar.

Die Teststrecke ist kein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV und befindet sich nicht innerhalb des Sicherheitsabstandes eines fremden Betriebsbereiches.

Emissionen und Immissionen:
Beim Betrieb der Anlage entstehen Emissionen durch Motorabgase der Benzin- und Dieselmotoren. Dabei werden an Schadstoffen in erster Linie Staub (Ruß), Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Schwefeloxide und unverbrannte Kohlenwasserstoffe freigesetzt. Durch die – im Vergleich zu Hauptverkehrsstraßen – geringen Anzahl an Fahrzeugen, die auf der Teststrecke betrieben werden, werden die entsprechenden Bagatellmassenströme nach TA Luft jedoch deutlich unterschritten. Durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten.

Ausweislich des schalltechnischen Gutachtens werden bei antragsgemäßem Betrieb der Teststrecke alle zulässigen Immissionspegel an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Bei genehmigungskonformen Betrieb der Teststrecke sind bezüglich Lärmschutz und Schadstoffimmissionen keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten. Die erforderlichen Beschränkungen und Maßnahmen (z.B. maximale tägliche Fahrten) sind dem Betrieb zumutbar und werden im Genehmigungsbescheid verbindlich beauflagt.

Weitere Prüfpunkte des Screeningpapiers werden als nicht relevant für die Beurteilung eingestuft.

2. Standort des Vorhabens:

Die Teststrecke 2 befindet sich nach dem genehmigten Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München in einem „Gewerbegebiet“ (GE). Südlich der Teststrecke befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m vom südlichen Fahrstreifen die Wohnbebauung der Kristallsiedlung. Im Norden grenzt der Würmkanal an das Betriebsgelände und anschließend, in ca. 70 m Entfernung zum nördlichen Fahrstreifen, Wohnbebauung der Gemeinde Karlsfeld. Westlich grenzen direkt an das Betriebsgelände Gewerbebetriebe im GE sowie vereinzelte Wohnhäuser im MI. Östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Als Untersuchungsraum für das Screening wurde ein Radius von 1.300 m vom Mittelpunkt der Teststrecke gewählt.

Folgende besonders empfindliche Gebieten nach Anlage 3, Ziffer 2 des UVPG liegen im Untersuchungsraum:

– Wohngebiete der Stadt München und der Gemeinde Karlsfeld
– zahlreiche öffentlich genutzte Gebäude, wie Schulen, Krankenhäuser, Kirchen
– lokal genutzte Freizeitgebiete (z.B. Sportanlagen, Würmkanal-Radweg). Regional oder überregional genutzte Erholungsgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsraum.
– FFH-Gebiet „Allacher Forst und Angerlohe“. Die Entfernung zur Teststrecke beträgt 1 km. Hierzu liegt dem Genehmigungsantrag ein Screeningpapier zur FFH-Vorprüfung bei.
– Oberflächengewässer Würmkanal und Schwabenbächl.

Amtsblatt_10.indd 172 04.04.19 09:18

Beide Gewässer haben eine zentrale Bedeutung für den Naturschutz und als Freizeitgebiet.
– Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz: Naturschutzgebiet „Allacher Lohe“; Landschaftsschutzgebiete „Schwarzhölzl“ und „Allacher Forst“; mehrere Biotopflächen
– Auf dem Betriebsgelände ist eine FFH-Tierart (Wechselkröte) ansässig.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Zu Emissionen und Immissionen durch Lärm und Luftschadstoffe liegen dem Genehmigungsantrag Gutachten des TÜV Süd Industrie Service bei. Der Prüfumfang des eingereichten Screenings durch den TÜV Süd in Verbindung mit den Gutachten ist ausreichend um die möglichen Auswirkungen des Vorhabens abzuschätzen.

Auswirkungen auf den Menschen:
Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Gerüche und Lichtimmissionen sind bei antrags- und bescheidgemäßer Errichtung und Betrieb der Teststrecke nicht zu erwarten. Die geplanten Maßnahmen lassen keine Auswirkungen auf die Erholungsfunktion erkennen.

Auswirkungen auf Flora und Fauna, biologische Vielfalt:
Die Untere Naturschutzbehörde hat hierzu die Ausführungen des Screeningpapiers zum FFH-Gebiet „Allacher Forst und Angerlohe“ sowie zu den am Untersuchungsstandort vorhandenen FFH-Arten (Wechselkröte) und den Biotopen im Untersuchungsraum geprüft. Es wurde auch in diesem Bereich kein Erfordernis für eine UVP-Pflicht gesehen.

Auswirkungen auf den Boden:
Die Flächeninanspruchnahme wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Neuversiegelung durch die Umbaumaßnahmen beträgt 1.620 m². Entsiegelt werden im Gegenzug 275 m². Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind, insbesondere durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und die bereits bestehende Nutzung der Teststrecke als nicht erheblich einzustufen.

Auswirkungen auf Wasser:
Zu Oberflächengewässern und Grundwasser liegen keine unmittelbaren Wirkungspfade vor.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild:
Durch die zusätzlichen Maßnahmen auf der bestehenden Teststrecke ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die bereits bestehenden drei Auffahrhügel ist eine Änderung des visuellen Erscheinungsbildes durch die Errichtung eines weiteren Hügels an gleicher Stelle nicht vorhabensrelevant.

Auswirkungen auf Luft und Klima:
Klimawirksame Emissionen (z.B. Kohlendioxid) liegen deutlich unter den Emissionen einer Hauptverkehrsstraße und sind somit nicht erheblich.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter:
Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

4. Gesamteinschätzung:

Gemäß Anlage 1, Nr. 10.7 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben besteht für den beantragten Umbau und die Nutzungserweiterung der Teststrecke 2 die Pflicht zu einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Bewertung des Vorhabens anhand der eingereichten Genehmigungsunterlagen, der Gutachten zu Lärmschutz und Luftreinhaltung und des Screeningpapiers zur UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt sowie der unteren Naturschutzbehörde keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 21, Zimmer 3044 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 77 49) eingesehen werden.

München, 10. April 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigungen
für den Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel

Es ist beabsichtigt,

– die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Dienerstraße (Teilfl. aus Flst. 1456/0, 1891/0 Gemarkung München Sektion I) zwischen dem Marienplatz (= km 0,000) und der Landschaftstraße (= km 0,090) wegerechtlich zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen und

– die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Straße „Rindermarkt“ (Teilfl. aus Flst. 1430/0, 1456/0 Gemarkung München Sektion I) zwischen der Einfahrt der Parkgarage Marienplatz (bei Haus Nr. 16) (= km 0,235) und dem Marienplatz (= km 0,333) wegerechtlich zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen.

Durch den Umbau der Straßenteilstrecken wird sich das Verkehrsbedürfnis ändern, so dass diese umgestuft werden müssen.

Die Absicht der Umstufungen wird hiermit gem. Art. 7 Abs. 4 BayStrWG bekannt gegeben.

München, 10. April 2019

Baureferat
Verwaltung und Recht

Amtsblatt_10.indd 173 04.04.19 09:18

Öffentliche Bekanntmachung

Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, einzelnen Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemäß § 36 Abs.2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs.1 Soldatengesetz.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Personen gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BMG.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs.1 und 5 BMG.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse und Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 und 5 BMG.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 und 5 BMG.

Der Antrag bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Die Eintragung von Übermittlungssperren ist kostenlos.

Schnell und unbürokratisch ist die Beantragung von Übermittlungssperren Online im Internet möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beantragung von Übermittlungssperren mit einem formlosem Schreiben oder mittels eines **Antragsformulars,** welches Sie ebenfalls auf unserer Homepage (www.muenchen.de) finden.

Wenn Sie die Eintragung der Übermittlungssperren persönlich beantragen wollen, benötigen Sie einen Termin, den sie online oder telefonisch vereinbaren können. Bitte zum vereinbarten Termin Ihr gültiges Ausweisdokument nicht vergessen.

Weitere Informationen, die Möglichkeit der Onlinebestellung, das Antragsformular und ein Link zur Terminvereinbarung finden Sie auf folgender Seite:

www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1064444/

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Postanschrift: Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Ruppertstraße 19
80466 München

München, 27. März 2019

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 08/8/717, ausgestellt am 12.02.16, sind abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 25.03.2019

Referat für Gesundheit und Umwelt
Städtische Friedhöfe München
Personal und Organisation
RGU-SFM-G-P

Amtsblatt_10.indd 174 04.04.19 09:18

Nichtamtlicher Teil

Soldatengesetz sowie Reservistinnen- und Reservistengesetz. Kommentar. Bearb. von Alexander Poretschkin und Ulrich Lucks. Begr. v. Werner Scherer. - 10., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2018. XV, 707 S. (Vahlens Kommentare) ISBN 978-3-8006-5677-6; € 99.-

Der Standardkommentar erläutert das Soldatengesetz in der aktuellen Fassung ausführlich und praxisnah.
Die Neuauflage beinhaltet zahlreiche gesetzliche Änderungen. Berücksichtigt sind u.a. das Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz und das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten. Auch wurden die Vorschriften über den freiwilligen Wehrdienst als besonders staatsbürgerliches Engagement (§§ 58b – 58h) mit aufgenommen.
Die Kommentierung des Reservistinnen- und Reservistengesetzes (ResG) wurde umfassend erweitert.

Quali und Abschlussprüfung 2019. Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung. Qualifizierender Abschluss der Mittelschule. Abschlussprüfung 10. Klasse zum Mittleren Schulabschluss. Bearb. von Alfons Voit und Jörg Wolf. - München: Maiß, 2018. 166 S. ISBN 978-3-95672-109-0; € 26,80.

Die Broschüre gibt konkrete Hilfestellung zu allen Aspekten der Durchführung der Prüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule und enthält alle Bestimmungen der besonderen Leistungsfeststellung, teilweise prägnant erläutert.
Die Broschüre umfasst folgende Teile:
- Bestimmungen und Erläuterungen zum Quali einschließlich Anhang
- Abschluss 10. Klasse
- Bestimmungen in der Schulordnung zum Mittlere-Reife-Zug der Mittelschule
- Weitere Regelungen, Fakten und Informationen zum Mittlere-Reife-Zug der Mittelschule.

Der Zivilprozess. Eine Einführung in Forderungsmanagement, Zivilprozess und Zwangsvollstreckung. Begründet von Dieter Weber. Fortgef. von Peter Förschler. - 4., vollst. überarb. Aufl. - München: Beck, 2018. X, 260 S. ISBN 978-3-8006-5596-0; € 29,80.

Das Werk bietet eine praktische Einführung in das Forderungsmanagement, die Zivilprozessordnung und das Mahn- und Klageverfahren.
Der Band stellt strukturiert die Vorgehensweise bei der Geltendmachung von Forderungen vor. Dabei werden auch moderne Konfliktlösungsmodelle wie Mediation und Schlichtung behandelt. Die Einführung informiert zudem über das gerichtliche Mahnverfahren und den Zivilprozess bis zur Zwangsvollstreckung der titulierten Forderung.

Grunderwerbsteuergesetz: Kommentar. Boruttau. Bearb. von Matthias Loose, Christine Meßbacher-Hönsch und Hermann-Ulrich Viskorf. - 19. Aufl. - München: Beck, 2019. XVIII, 823 S. (Beck'sche Steuerkommentare) ISBN 978-3-406-71820-5; € 139.-

Der Standardkommentar „Boruttau" bietet neben einer umfassenden Darstellung des Grunderwerbsteuerrechts in seinen ausführlichen Vorbemerkungen auch zahlreiche alternative Denk- und Argumentationsansätze.
Die materiell-rechtlichen Ausführungen in den Kommentierungen der Einzelvorschriften erläutern umfassend die zahlreichen Problemstellungen des Grunderwerbsteuerrechts und berücksichtigen dabei die relevante Rechtsprechung, die Verwaltungsauffassung sowie die einschlägige Literatur.
Mit der Neuauflage ist § 1 GrEStG neukommentiert worden. Eingearbeitet sind u.a. die Entwicklungen bei den Bauherrenmodellen, die Anzeigepflichten für Steuerpflichtige und ihre Berater sowie ein Ausblick auf die zu erwartenden Steuerverschärfungen bei Share Deals. Die neuen Gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.9.2018 zu §§ 1, 3, 6 GrEStG sind bereits berücksichtigt.
Rechtsstand ist der 1.10.2018.

Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. Begr. von Otto Palandt und bearb. von Gerd Brudermüller ... - 78., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2019. XXXIV, 3357 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 7) ISBN 978-3-406-72500-5; € 115.-

Der Standardkommentar mit Stand 15.Oktober 2018 wurde umfassend aktualisiert und verarbeitet zahlreiche Gesetzesänderungen aus der jüngsten Zeit. Die Neuausgabe berücksichtigt die einschlägige Rechtsprechung und Literatur und stellt die neuesten Entwicklungen dar.
Eingearbeitet wurden u.a. das Reiserechtsänderungsgesetz, das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfestellungsklage, das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen und die Europäische Güterrechtsverordnung sowie die Datenschutz-Grundverordnung.
Zudem sind u.a. folgende Gesetze kommentiert:
EGBGB (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnung sowie Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, AGG, WBVG, UKlaG, ProdHaftG, ErbbauRG, WEG, VBVG, VersAusglG, LPartG und GewSchG.

Kündigungsschutzgesetz. Praxiskommentar zum KSchG und zu angrenzenden Vorschriften mit Gestaltungshinweisen und Beispielen. Hrsg. v. Gregor Thüsing, Stephanie Rachor und Mark Lembke. - 4. überarb. und erg. Aufl. - Freiburg i.B.: Haufe, 2018. 1482 S. Inklusive eBook. (Haufe Recht Kommentar) ISBN 978-3-648-11063-8; € 98.-

Im Mittelpunkt des Kommentars stehen die Erläuterungen zum Kündigungsschutzgesetz. Die Autoren machen deutlich, wo die Freiräume und die Grenzen einer einseitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber liegen. Neben der praxisnahen Kommentierung des wichtigen arbeits-

Amtsblatt_10.indd 175 04.04.19 09:18

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

rechtlichen Gesetzes werden auch kündigungsschutzrelevante Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Betriebsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Pflegezeitgesetzes, des SGB III und des SGB IX erläutert.
Das Werk orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung und verdeutlicht mit zahlreichen Praxisbeispielen und Hinweisen die Anwendung der einzelnen Vorschriften.
In die Neuauflage ist die neue Rechtsprechung eingearbeitet, insbesondere vom BAG und EuGH, u.a. die Rechtsprechung zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, Massenentlassungsanzeigen und zur Befolgung von unbilligen Weisungen.
Mit dem beigefügten Buchcode kann der Käufer das Werk als eBook herunterladen.

Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht. Hrsg. von Michael Hoffmann-Becking und Alexander Gebele. - 13., neubearb. und ergänzte Aufl. - München: Beck, 2019. XLV, 2833 S.
ISBN 978-3-406-72235-6; € 139.-

Das Standardwerk berät bei der Vertragsgestaltung im Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht. Prägnante Anmerkungen erschließen die rund 570 ausführlichen Muster für Verträge und rechtsgeschäftliche Erklärungen und liefern Hinweise auf weiterführende Literatur und wichtige Rechtsprechung. Dazu werden jeweils Gestaltungsvarianten vorgestellt und auch Grenzen der Vertragsfreiheit aufgezeigt.
Die Neuauflage wurde in allen Teilen mit Rechtsstand September 2018 aktualisiert. Das Werk bietet wieder neue Formulare u.a. zum Kosten-, Gebühren- und Steuerrecht sowie zum materiellen Recht. Zahlreiche Gesetzliche Neuerungen wie die Reform des Bauvertragsrechts und die gleichgeschlechtliche Ehe wurden berücksichtigt.
Alle Musterformulierungen ohne Anmerkungen können nach einer Registrierung mit dem Freischaltcode in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Slizyk, Andreas: Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle 2019. Von Kopf bis Fuß ... - 15., überarb. u. aktual. Aufl. - München: Beck, 2019. XXXV, 855 S.
ISBN 978-3-406-72949-2, € 119.-

Die Neuauflage ist mit Stand Juli 2018 auf über 4150 Urteile und Beschlüsse zum Thema Schmerzensgeld angewachsen. Eine ausführliche Einleitung erläutert praxisorientiert die Grundzüge und das Umfeld des Schmerzensgeldrechts.
Die Entscheidungen sind zunächst nach dem jeweils verletzten Körperteil „von Kopf bis Fuß" geordnet. Innerhalb der einzelnen Verletzungsart erfolgt eine weitere Unterteilung nach der Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes. Jede Entscheidung enthält Angaben zu Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellem Vorbehalt, Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Aktenzeichen einschließlich der Fundstelle der Veröffentlichung.
Im Tabellenbereich sind Arzthaftungsfälle grau unterlegt und damit deutlich hervorgehoben.
Der Verlag bietet mit dem Kauf des Werkes einen Online-Zugang zu IMM-DAT an. Nach der Registrierung mit dem Code im Buch und der Freischaltung kann in der Onlineversion die Schmerzensgeldtabelle bis zum Erscheinungstermin der Nachfolgeauflage genutzt werden.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_10.indd 176 04.04.19 09:18